

Ab wann müssen Sie als Unternehmer E-Rechnungen im strukturierten Format ausstellen und empfangen?

Wegen des hohen Umsetzungsaufwands gibt es Übergangsregelungen bis Ende 2027!

Ab dem 01.01.2025 gilt grundsätzlich:

- ✗ Als „elektronische Rechnung“ wird nur noch eine solche anerkannt, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (sog. E-Rechnung).
- ✗ Erfüllt werden diese Formatanforderungen z.B. von der Xrechnung (im öffentlichen Auftragswesen) und dem ZUGFeRD-Format (Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei).
- ✗ Rechnungsaussteller und -empfänger dürfen auch ein anderes strukturiertes elektronisches Format miteinander vereinbaren, sofern sich daraus alle erforderlichen Angaben richtig und vollständig extrahieren lassen.
- ✗ Alle „sonstigen Rechnungen“ auf Papier oder in anderen elektronischen Formaten (z.B. PDF) werden nicht mehr anerkannt.

Erbringen Sie eine Leistung an einen anderen Unternehmer, der in Deutschland ansässig ist?

Achtung: Betroffen sind auch Vermieter, die an Unternehmer vermieten!

Ja

Nein

Grundsätzlich müssen Sie ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen im strukturierten Format ausstellen und empfangen können. Für Rechnungssteller gelten allerdings diverse Übergangsfristen:

Sie sind nicht zur Rechnungsstellung im strukturierten Format verpflichtet.

Vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 dürfen Sie für in diesen Jahren ausgeführte Umsätze weiterhin sonstige Rechnungen ausstellen.

Vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 gilt: Hat Ihr Umsatz 2026 die Grenze von 800.000 €

- **nicht überschritten**, dürfen Sie für in 2027 ausgeführte Umsätze weiterhin sonstige Rechnungen übermitteln;
- **überschritten**, dürfen Sie zwar keine Papierrechnungen mehr ausstellen, wohl aber Rechnungen, die mittels EDI-Verfahren übermittelt werden und keine Möglichkeit bieten, die erforderlichen Informationen zu extrahieren.

Ab dem 01.01.2028 müssen Sie die neuen Anforderungen an E-Rechnungen und ihre Übermittlung zwingend einhalten.

Ausnahme: Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise können weiterhin als sonstige Rechnungen ausgestellt werden.

Als Rechnungsempfänger müssen Sie bereits ab dem 01.01.2025 für Empfang, Verarbeitung und Archivierung von E-Rechnungen bereit sein, da Ihre Geschäftspartner Ihnen solche senden dürfen, ohne dass Sie dem ausdrücklich zustimmen müssten!

Achtung: Dies gilt auch für Unternehmer, die selbst nur steuerfreie Leistungen erbringen (z.B. Ärzte), und für Betreiber von Photovoltaikanlagen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Gut zu wissen:

Die Erstellung einer Rechnung durch den Leistungsempfänger (Gutschrift) ist weiterhin möglich.

Die formalen Anforderungen an elektronische Ein- und Ausgangsrechnungen können Sie unseren gleichnamigen Infografiken entnehmen. Bei weiteren Fragen zur neuen E-Rechnung beraten wir Sie gern persönlich.